



Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 10 vom 29.02.2024

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der im Gemeinderat Gornsdorf am 27.02.2024 beschlossenen Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Objekte der Gemeinde Gornsdorf

Gemeinde Gornsdorf
Landkreis Erzgebirgskreis



Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Objekte der Gemeinde Gornsdorf

Auf der Grundlage der §§ 2 und 28 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Gornsdorf in seiner Sitzung am 27.02.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Inanspruchnahme kommunaler Objekte beschlossen:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§1 Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzungsverhältnisse für

- A) folgende Sport- bzw. Versammlungsstätten:
- 1.) Turnhalle und Sportplatz Hauptstraße 89
 - 2.) Volkshaus einschließlich Saal und Nebenräume sowie Kegelbahn
 - 3.) Bolzplatz am Volkshaus
 - 4.) Waldpark
 - 5.) Mehrzweckraum Dorfgemeinschaftshaus
- B) folgende Objekte
- 1.) Bibliothek
 - 2.) Informationstafeln
 - 3.) Feierhalle

sowie

- C) für die Ausleihe von gemeindlichem Eigentum.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf
Erreichbarkeit: 03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeisterin Frau Andrea Arnold
Redaktion: Gemeindeverwaltung Gornsdorf
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

(A) Sport-bzw. Versammlungsstätten

§ 2 Überlassung von Räumlichkeiten

(1) Die Gemeinde Gornsdorf stellt Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Nutzern) in den unter § 1 Punkt A aufgeführten Sport- und Versammlungsstätten nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Räume bzw. Plätze einschließlich deren Ausstattung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung.

(2) Die Nutzung durch die Gemeinde bzw. ihrer Einrichtungen hat Vorrang vor jeder anderen Nutzung.

(3) Die Überlassung erfolgt in den Fällen des § 1 Nr. 1, 3 und 4 durch die Gemeinde, in den Fällen des § 1 Nr. 2 und 5 durch den Eigenbetrieb der Gemeinde Gornsdorf (KDG).

§ 3 Nutzungszweck

(1) Die unter § 1 A) und B) aufgeführten Räume und deren Einrichtungen dienen der Durchführung von Sportveranstaltungen, Versammlungen, Konzerten, Ausstellungen, für sonstige kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen und können für Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine genutzt werden. Eine Nutzung für private Zwecke ist möglich, wenn der eigentliche Nutzungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4 Benutzungsverhältnis / Nutzungsvertrag

(1) Das Benutzungsverhältnis wird privatrechtlich durch schriftlichen Nutzungsvertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrages besteht nicht, aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann ebenfalls kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

(2) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die für das jeweilige Objekt gültige Haus- bzw. Benutzungsordnung an.

(3) Der Antrag auf Nutzung ist in der Regel vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung zu stellen. Aus dem Antrag müssen der Nutzer, der Nutzungszweck, die Nutzungszeiten, die geplante Anzahl der Nutzer bzw. Teilnehmer, ein verantwortlicher Ansprechpartner (Leiter) sowie bei Sportveranstaltungen der verantwortliche Übungsleiter eindeutig hervorgehen.

§ 5 Nutzungsdauer

Die Räume dürfen nur zu der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit genutzt werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Räume unverzüglich zu verlassen. Bei Überschreitungen erfolgt eine Nachberechnung auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 6 Ordnungsbestimmungen

(1) Die Nutzung erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung ohne Aufsicht durch Hausmeister. Sollte aus besonderen Gründen die Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich sein, ist dies im Nutzungsvertrag gesondert zu vereinbaren. Die Kosten für diesen Einsatz werden den Nutzern gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Mindestens ein im Sinne des § 4 Abs. 3 dieser Ordnung verantwortlicher Leiter muss während der Veranstaltung anwesend sein. Ihm obliegt die Einhaltung der Ordnungsvorschriften. Dies gilt für den Übungs- und Trainingsbetrieb der Vereine, Sportgruppen und sonstigen Nutzer entsprechend.

(3) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Die Einrichtungen sowie überlassene Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln; vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen in und an den überlassenen Einrichtungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Der Nutzer ist für die Schließesicherheit der überlassenen Räume verantwortlich.

(4) Vor jeder Nutzung hat der Nutzer die überlassene Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Nutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl Personen anwesend ist, die im medizinischen Notfall Erste Hilfe leisten können.

(6) Der Nutzer hat sich und seine Sport-/Veranstaltungsteilnehmer vor Veranstaltungsbeginn über Flucht- und Rettungswege zu informieren und dafür zu sorgen, dass sämtliche Notausgänge, Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten etc. freigehalten werden. Weiterhin hat er die ordnungsbehördlichen Vorschriften insbesondere die Vorschriften für den Brandschutz zu beachten. Eventuell erforderliche Brandwachen sind auf eigene Kosten zu tragen und mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung mit der jeweils zuständigen Behörde abzustimmen.

(7) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl für die Räume darf nicht überschritten werden. Der Nutzer hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung in ausreichender Zahl Ordner und Kontrolleure zu stellen.

(8) Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten, mit Ausnahme ausgewiesener Raucherräumen.

(9) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, alle Veranstaltungsteilnehmer auf den Haftungsausschluss nach § 8 Abs. 2 dieser Ordnung hinzuweisen.

§ 7 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die Kosten für Genehmigungen und notwendige Sicherungsmaßnahmen trägt der Nutzer.

§ 8 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung verursacht werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer die Gemeinde freizustellen. Dies gilt nicht für die dem Grundstückseigentümer obliegenden Verkehrssicherungspflichten an Grundstücken und Gebäuden.

(3) Der Nutzer hat der Gemeinde eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen bzw. bei Sperrung des Objektes aus wichtigem Grund können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erheben.

§ 9 Haus- und Ordnungsrecht

(1) Die Bediensteten der Gemeinde oder des Eigenbetriebes sowie von der Gemeinde beauftragte Personen üben in den Objekten das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Räumen zu ermöglichen; ihren Anordnungen und Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Die das Hausrecht ausübenden Personen und Beauftragten sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder die jeweils geltende Haus- bzw. Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Objekt zu verweisen.

(3) Nutzer und Anwesende, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder jeweils geltenden Haus- bzw. Benutzungsordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Gemeinde je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Nutzung und dem Besuch der Objekte ausgeschlossen werden.

(B) Weitere Objekte

§ 10 Bibliothek

- (1) Die Nutzung der Bibliothek ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.
- (2) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes. Kinder bis 18 Jahre benötigen das Einverständnis der Sorgeberechtigten.
- (3) Mit Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt, der zur Ausleihe der Medien nach Abs. 5 berechtigt. Der Ausweis ist nicht übertragbar, Namensänderungen und Änderungen der Anschrift sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen, ebenso der Verlust des Ausweises.
- (4) Für die Nutzung werden privatrechtliche Entgelte nach Abschnitt II dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.
- (5) Medien im Sinne der Benutzerordnung sind Bücher, Zeitschriften, Tonträger, Videokassetten und DVD's.
- (6) Bei der Ausgabe der Medien sind die Jugendschutzbestimmungen und FSK-Angaben zu beachten.
- (7) Die entliehenen Medien sind sorgsam zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Etwa entstandene Schäden bzw. Verlust sind umgehend zu melden. Der jeweilige Nutzer haftet in vollem Umfang für Schäden und Verlust.
- (8) Soweit bestimmte Medien ausgeliehen sind, kann eine Vorbestellung erfolgen. Bei mehreren Vorbestellungen werden diese in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (9) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen für Bücher und Zeitschriften, für alle übrigen Medien 1 Woche. Sie kann im Einzelfall aus besonderen Gründen verlängert werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich, sofern für das Medium eine Vorbestellung vorliegt.

§ 11 Infotafeln

- (1) An den örtlichen Informationstafeln werden Flächen für Aushänge zur Verfügung gestellt, sofern öffentliche Belange nicht berührt werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Flächen besteht nicht. Aushänge, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von einer Veröffentlichung ausgeschlossen.
- (2) Die Aushänge sind in der gewünschten Stückzahl in der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Anbringung erfolgt ausschließlich dienstags und für einen Zeitraum von 14 Tagen. Verlängerungen oder Verkürzungen, insbesondere bei Bedarf für Bekanntgaben der Gemeinde, sind jederzeit möglich.
- (3) Für die Veröffentlichungen werden privatrechtliche Entgelte nach Abschnitt II dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

§ 12 Feierhalle

- (1) Zur würdigen Bestattung von Verstorbenen auf dem Friedhof Gornsdorf wird eine Feierhalle unterhalten, die für Trauerfeiern und Abschiednahmen genutzt werden kann.
- (2) Zur Deckung der Betriebskosten wird für die Nutzung ein privatrechtliches Entgelt nach Abschnitt II dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

(C) Ausleihe

§ 13 Ausleihe von Gegenständen

- (1) Durch die Gemeinde Gornsdorf werden folgende Gegenstände zur kurzfristigen Ausleihe zur Verfügung gestellt:
 - a) Kostüme
 - b) Verkaufsbuden
 - c) Verkehrszeichen
- (2) Die Ausleihe erfolgt auf privatrechtlicher Basis und gegen Entgelt nach Abschnitt II dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Nutzung abzulehnen, von einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurückzutreten bzw. ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Nutzer oder Nutzungszeiten zu widerrufen, wenn

- a) der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
- b) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde vorliegt oder zu befürchten ist,
- c) an der vorzeitigen Beendigung eines Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
- d) der Nutzer mit der Zahlung des Entgeltes länger als drei Monate in Verzug ist,
- e) der tatsächliche Nutzungszweck von dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck abweicht
- f) Bau- bzw. Reinigungsarbeiten eine Nutzung des Objektes unmöglich machen
- g) die Sicherheit des Objektes gefährdet ist

(2) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. der Ablehnung eines Nutzungsvertrages aus den vorstehend genannten Gründen stehen dem Nutzer keine Ersatzansprüche an die Gemeinde zu.

Abschnitt II

Entgelte

§ 15 Entgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der in Abschnitt I genannten Leistungen sind zur Deckung der jeweiligen Betriebskosten privatrechtliche Entgelte zu entrichten.

(2) Zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet ist der, der Leistung in Anspruch nimmt bzw. der Vertragspartner lt. Nutzungsvertrag. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Das Nutzungsentgelt entsteht mit Beginn der Nutzung, die Fälligkeit wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

(4) Werden im Rahmen der Nutzung zusätzliche Leistungen erforderlich wird ein zusätzliches Entgelt erhoben.

§ 16 Entgeltbefreiung / Entgeltermäßigung

(1) Entgelte werden nicht erhoben für

- a) Veranstaltungen der Schulen und Kindertagesstätten der Gemeinde
- b) Dienste der Freiwilligen Feuerwehren
- c) Sitzungen und Beratungen des Gemeinderates und der Ausschüsse
- d) Veranstaltungen, die im Auftrag der Gemeindeverwaltung stattfinden.
- e) Veröffentlichungen von Vereinen, öffentlichen Verwaltungen, politischen Parteien, Verbänden der Wohlfahrtspflege, Kirchen und religiösen Vereinigungen

(2) Auf Antrag wird ortsansässigen Vereinen und Verbänden, Kirchen und Religionsgemeinschaften, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Entgelt ermäßigt bzw. bei Veranstaltungen ohne Eintrittsgelder und Gewinnerzielungsabsicht erlassen. Über den Antrag entscheidet der Betriebsleiter des Eigenbetriebes.

(3) Nicht gemeinnützige, private Nutzungen sind von dieser Entgeltreduzierung ebenso ausgeschlossen wie gewerbliche Nutzungen sowie die Nutzung der Duschen.

(4) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob es sich um eine Nutzung nach Abs. 2 handelt. Wird festgestellt, dass die Angaben nicht zutreffen und Reduzierungstatbestände nicht vorliegen, ist ein volles Entgelt nachzuzahlen.

§ 17 Entgelte

(A) Sport- bzw. Versammlungsstätten

1. Hauptstraße 89 - Turnhalle		
Regelmäßige Nutzung		pro Stunde
Kinder- und Jugendsportgruppen		0,50 €
Vereinsport ortsansässig		3,00 €
nicht vereinsmäßig organisierte Sportgruppen, ortsansässig		4,00 €
Auswärtige Nutzer		6,00 €
Einmalige Nutzung		10,00 €
Nutzung der Duschen		Je Gruppe 3,00 €
2. Volkshaus Gornsdorf		
Saal		
Veranstaltungen ohne Eintrittsgelder	bis 5 Stunden je Stunde	50,00 €
	über 5 Stunden Tagessatz	400,00 €
Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern	Je Veranstaltung	550,00 €
Eintritt unter 5 €	Je Veranstaltung	350,00 €
mit Grobreinigung durch Veranstalter		
zusätzliche Leistungen		
Nutzung der Bestuhlung	Je angefangene 50 Personen	30,00 €
Nutzung Bestuhlung und Tische	Je angefangene 50 Personen	60,00 €
Tischwäsche bei Volleindeckung		50,00 €
Nutzung der Beschallungsanlage		50,00 €
Kegelbahn		
	pro Std. /Bahn	8,00 €
3. Bolzplatz am Volkshaus		
		kostenlos
4. Waldpark		
Nutzung bis 4 Stunden		40,00 €
Tagessatz		80,00 €
5. Mehrzweckraum Dorfgemeinschaftshaus		
Nutzung bis 5 Stunden (Montag bis Donnerstag)		120,00 €
Tagessatz		180,00 €

(B) Weitere Objekte

1. Bibliothek		
Jahresmitgliedschaft Kinder und Jugendliche		5,00 €
Jahresmitgliedschaft Erwachsene		15,00 €
Zusätzliche Entgelte bei Überschreitung der Ausleihdauer	je angefangener Woche	2,00 €
2. Informationstafeln		
Aushang bis DIN A 5	Je Stück und 2 Wochen	1,50 €
bis DIN A 4	Je Stück und 2 Wochen	2,50 €
bis DIN A 3	Je Stück und 2 Wochen	4,00 €
Private Bekanntmachungen der Bürger	je Stück und 2 Wochen	0,50 €
3. Feierhalle		
Benutzung der Halle für Trauerfeier		150,00 €
Benutzung der Halle für Abschiednahme (ca. 15 min)		50,00 €

(C) Ausleihe von Gegenständen

1. Kostüme		
Kategorie 1	Je Stück und angefangene Woche	5,00 €
Kategorie 2	Je Stück und angefangene Woche	10,00 €
Kategorie 3	Je Stück und angefangene Woche	15,50 €
Schadensersatz bei Verlust		
Kategorie 1	Je Stück	51,00 €
Kategorie 2	Je Stück	102,00 €
Kategorie 3	Je Stück	153,00 €
2. Verkehrszeichen/ -einrichtungen		
für die erste Woche	Je Stück	13,00 €
für jede weitere Woche	Je Stück	5,00 €
Schadensersatz bei Verlust		Wert der Wiederbeschaffung
3. Verkaufsstände		
Für die erste Woche	Je Stück	95,00 €
für jede weitere Woche	Je Stück	25,00 €
Schadensersatz bei Verlust/ Unbrauchbarkeit		Wert der Wiederbeschaffung

§ 17 a Umsatzsteuer

Sofern die im § 17 bestimmten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind die ausgewiesenen Tarife Nettotarife.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltregelung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Gornsdorf, den 29.02.2024

gez. Arnold
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk: Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt Nr. 10/2024 der Gemeinde Gornsdorf am 29.02.2024

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen bzw. Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.